



# HAMBURG AUFGEWECKT, BERLIN IM TIEFSCHLAF

Die Hamburger Behörden haben durch effektive Kontrollen ein „Uber-Wild-West“ wie in Berlin unterbunden. Taxi Times hat die Senatsverwaltung für Verkehr gefragt, ob das auch in Berlin geht.

**B**ei einer Kundgebung am 6. Juni drückten rund 2.000 Teilnehmer vor dem Amtsgebäude der Berliner Verkehrssenatorin Regine Günther (Bündnis 90/Die Grünen) ihren Unmut über den „Uber-Wild-West“ aus, doch bis heute hat sich die Lage eher verschlechtert als verbessert. Das rechtswidrige Treiben der Pseudo-Taxi-Anbieter geht weiter. Inzwischen sind in Berlin insgesamt mehr als 4.000 Mietwagen zugelassen, von denen ein erheblicher Teil – ebenso wie eine unbekannte Anzahl aus dem Umland – illegal taxiähnlichen Verkehr in Berlin anbietet.

Dass es auch anders geht, zeigt die Hamburger Genehmigungsbehörde. Im Unterschied zu Berlin gilt seit einem halben Jahr das Hamburger Modell auch für den Mietwagenverkehr. Die Zahl der Konzessionen ist bei Hamburgs Mietwagen seitdem nahezu unverändert geblieben. In einer Informationsveranstaltung der Handelskammer hatte die Hamburger Behörde im Juni dieses Jahres ihre Vorgaben in einem Merkblatt „Hinweise für Antragstellungen im Mietwagenverkehr“ vorgestellt: Einzelplatzvermietung dürfen Mietwagen nicht anbieten. Nach Erledigung des Auftrags müssen die Fahrer zu ihrem Betriebsitz zurückkehren, es sei denn, es liegen bereits weitere Beförderungsaufträge vorab vor. Beförderungsaufträge müssen

am Betriebsitz des Mietwagenunternehmens eingehen und dürfen nur von dort aus an das eigene Fahrpersonal weiter gegeben werden. Das alles ist bekanntlich Bundesrecht (PBefG) und gilt somit auch in Berlin.

## BEIM LABO IST DIE AUSNAHME DIE REGEL

Außerdem ist in Hamburg bei Beantragung von mehr als einem Mietwagen die entsprechende Anzahl von Stellplätzen am Betriebsitz nachzuweisen, zudem sind für das Fahrpersonal unter anderem Pausen- und Hygieneräume zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Mietverträge sind vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde legt besonderen Wert auf die steuerlichen Aufzeichnungspflichten des Mietwagenunternehmers. Dazu muss ohne Wenn und Aber ein Wegstreckenzähler eingesetzt werden. Auch das ist Bundesrecht (§ 30 Abs. 1 BOKraft), allerdings erteilt das LABO in Berlin Ausnahmegenehmigungen als Regelfall. In Hamburg wird eine Ausnahmegenehmigung von der Behörde nicht mehr gewährt. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung aller Geschäftsvorfälle ist laut Abgabenordnung (AO) nur erfüllt, wenn elektronische Aufzeichnungen zu jeder einzelnen Fahrt mit den Angaben zum Fahrpreis gesichert und im Ursprungszustand unverändert gespeichert, aufbewahrt und

am Betriebsitz verfügbar gehalten werden. Bei Betriebsprüfungen sind die Nachweise über die Erfüllung dieser steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, wie beim Taxiverkehr, zu erbringen. Somit gilt auch für den Mietwagenverkehr eine „Fiskalpflicht“ (§ 146B AO).

Die Arbeitszeiten des Fahrpersonals sind ebenfalls nach den geltenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes elektronisch oder händisch nachvollziehbar und überprüfbar aufzuzeichnen. Der Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBZugV, Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr) wird unter anderem durch Vorlage einer Vermögensübersicht, die durch einen „Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, eine Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft“ bestätigt wurde, gesichert. Ebenso muss mit dem Antrag eine Gründungskalkulation sowie eine Ertrags- und Kostenvorschau vorgelegt werden. Dazu zählt ein Nachweis der verfügbaren Mittel für die erforderlichen Startinvestitionen. Die Ertrags- und Kostenvorschau sollte aufzeigen, dass ausreichend Umsätze und Einkünfte zu erwarten sind, um vor allem betriebliche Kosten wie Personal-, Fahrzeug-, Betriebsitz- und Ver-

mittlungskosten zu decken und ein Überschuldungsrisiko ausgeschlossen ist.

Neben dem Antrag und den beizufügenden Unterlagen ist der Personalausweis oder der Pass mit Meldebestätigung vorzulegen. Die Verlängerungs- bzw. Erneuerungsanträge müssen spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisherigen Genehmigung gestellt werden, um die neue Genehmigungserteilung nicht zu gefährden. Nur, wenn alle Vorgaben vollständig sind, wird der Antrag entgegengenommen.

Warum kann Hamburg so etwas durchsetzen und Berlin nicht? Die Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) ist für Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie für Verkehrspolitik zuständig. Das LABO ist der SenUVK als Abteilung V untergeordnet und setzt ihre Anweisungen um. In einer redaktionellen Anfrage an die Senatsverwaltung haben wir Ende Oktober die Vorgehensweise mit einem Link der Hamburger Aufsichtsbehörde näher erläutert und dazu drei wichtige Fragen des Berliner Taxigewerbes gestellt:

- Was können Sie als Aufsichtsbehörde veranlassen, damit ein fairer Wettbewerb unter den Verkehrsarten entsteht?

- Wollen Sie noch weiter Sondergeneh-

migungen – Befreiung vom Wegstreckenzähler – herausgeben?

- Werden Sie dieses Hamburger Modell, das sich bisher auch im Taxigewerbe bewährt hat, bei der Antragstellung von Mietwagenbetrieben einführen?

### INTERESSIERT, ZU PRÜFEN, GRUNDSÄTZLICH, DURCHAUS MÖGLICH, WIRD GEKLÄRT

In seiner Antwort schreibt Pressesprecher Jan Thomsen zunächst allgemein, das Land Berlin sei „an jeder Maßnahme interessiert, die einen fairen Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten – gerade auch von Taxen- und Mietwagenverkehr – im Rahmen der geltenden Gesetze sicherstellt. Zu prüfen ist dabei jeweils, welche Maßnahmen für die hiesigen räumlichen und strukturellen Verhältnisse geeignet und rechtlich umsetzbar erscheinen. Grundsätzlich verfolgt Berlin, wie Hamburg, das Ziel einer besseren Kontrollierbarkeit des Mietwagengewerbes – auch hinsichtlich steuerlicher Aufzeichnungspflichten.“

Dass § 40 BOKraft erlaubt, den Fahrpreis bei Einverständnis des Fahrgastes statt vom Wegstreckenzähler auch per Routenplaner oder vorherige Festpreisvereinbarung berechnen zu lassen, zeige, dass

es „durchaus möglich ist, im Einzelfall Ausnahmen von der Wegstreckenzähler-Pflicht zu erteilen“. Die rechtliche Tragfähigkeit des Hamburger Modells werde „derzeit noch geklärt“, wozu man im Austausch mit Hamburg und anderen Städten stehe.

Was die Stellplätze und die Pausen- und Hygieneräume betrifft, verfolge man „vergleichbare Ziele wie Hamburg, in etwas abgewandelter Form. In Berlin finden im Rahmen der Antragsbearbeitung zur Ersterteilung von Mietwagengenehmigungen Betriebskontrollen statt. Dabei wird geprüft, ob ein Unternehmen eigene Stellplätze nachweisen muss oder ob genügend öffentlicher Parkraum vorhanden ist, um der Rückkehrpflicht zu genügen.“ Auch nehme das LABO die Pausen- und Hygieneräume in Augenschein. Kurz gesagt klingt das wie Dienst nach Vorschrift, aber nicht nach dem Bewusstsein, dass es zur Durchsetzung von Vorschriften mehr braucht.

Dass „im Einzelfall“ Ausnahmegenehmigungen von der Wegstreckenzähler-Pflicht vergeben werden können, kann man angesichts der realen Verhältnisse kaum noch als Überstrapazierung eines „Gummiparagraphen“ tolerieren. Das erscheint vielen doch eher als systematisches „Kopf-in-den-Sand-Stecken“. ■ *hs/ar*



## Taxiwäsche ab 3,50 €

inklusive manueller Vorwäsche, Wäsche mit Schaum und Trocknung

Ab sofort mit unserer SmartWash-Vignette für Taxifahrer an teilnehmenden IMO-Autowaschstraßen\*

## Powersaugen gratis

Einfach die SmartWash-Vignette gut sichtbar hinter die Frontscheibe kleben. Dann erhalten Sie die Taxiwäsche für 3,50 € inkl. der gesetzlichen MwSt.



IMO Autopflege GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 144  
45473 Mülheim an der Ruhr  
b2b@imowash.de  
www.imocarwash.com/de/



Maximal sauber. Optimal günstig.

Storkower Straße 122  
10407 Berlin (Prenzlauer Berg)

Lahnstraße 48/Mittelbuschweg 13  
12055 Berlin (Neukölln)

Siemensstraße 13-16  
12247 Berlin (Lankwitz)

Buckower Chaussee 36-42  
12277 Berlin (Marienfelde)

Bellevuestraße 14  
12555 Berlin (Köpenick)

Nordring 4  
12681 Berlin (Marzahn)

Hauptstraße 71  
13127 Berlin (Pankow)

Oranienburger Straße 111  
13437 Berlin (Wittenau)

Brunsbütteler Damm 92  
13581 Berlin (Spandau)

Streitstraße 82  
13587 Berlin (Spandau)

Teltower Damm 284  
14167 Berlin (Zehlendorf)

Ernst-Thälmann-Straße 71 f  
15344 Strausberg

Landsberger Chaussee 17  
16356 Ahrensfelde (Eiche)

Unsere IMO Waschstraße in  
**13627 Berlin Tegel · Saatwinkler Damm 61-64**  
bietet Ihnen als Taxiwäsche die **Normalpflege**  
(inkl. Schaumwachs) als höherwertiges Waschprogramm zum **Aktionspreis für 5,90 €** statt 8,50 € an!

\* Unsere IMO Waschanlagen finden Sie im Internet unter: [www.imocarwash.com/de/](http://www.imocarwash.com/de/)